

**Freiheitliche Landtagsfraktion**  
Silvius-Magnago-Platz 6  
I - 39100 Bozen (BZ)  
Tel.: +39 0471 946158  
freiheitliche@landtag-bz.org  
freiheitliche@pec.prov-bz.org  
die-freiheitlichen.com

An den  
Präsidenten des Südtiroler Landtages  
Herrn Dr. Josef Noggler  
Bozen

Bozen, den 13. August 2019

## ANFRAGE

445/19

### Gefahrenzonenplan und Siedlungsgebiet

Im kommenden Jahr tritt das neue Landesraumordnungsgesetz (Raum und Landschaft) in Kraft und die Gemeinden sind angehalten ein Gemeindeentwicklungsprogramm vorzulegen und das Siedlungsgebiet zu definieren.

Gleichzeitig haben erst 49 Gemeinden einen vollendeten Gefahrenzonenplan vorzuweisen und 32 weitere Gemeinden sollen ihn fast abgeschlossen haben. Alle anderen Gemeinden hätten erst mit der Planung begonnen.

**Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:**

1. Können jene Gemeinden, die keinen vollendeten und genehmigten Gefahrenzonenplan aufweisen, das Siedlungsgebiet laut Artikel 17 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und im Sinne Gemeindeentwicklungsprogramm für Raum und Landschaft definieren? Wenn Ja, unter welchen Voraussetzungen?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen alle Südtiroler Gemeinden einen genehmigten Gefahrenzonenplan aufweisen, damit alle Südtiroler Gemeinden zeitnahe ein Gemeindeentwicklungsprogramm vorlegen können?
3. Inwiefern können jene Gemeinden, welche bis zum 1. Jänner 2020 keinen genehmigten Gefahrenzonenplan vorweisen, das Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 anwenden, ohne dass Fragen zur Rechtssicherheit auftreten?
4. Welche Südtiroler Gemeinden werden bis zum 1. Jänner 2020 keinen genehmigten Gefahrenzonenplan aufweisen können?

L. Abg. Andreas Leiter Reber



**DIE SOZIALE  
HEIMATPARTEI**



Bozen, 18.10.2019

Bearbeitet von:  
Frank Weber  
frank.weber@provinz.bz.it  
Pierpaolo Macconi  
pierpaolo.macconi@provinz.bz.it

An den Landtagsabgeordnete/n  
Herrn Andreas Leiter Reber  
Freiheitliche Landtagsfraktion  
Silvius-Magnago-Platz 6

39100 Bozen BZ

Zur Kenntnis: An den  
Präsidenten des Südtiroler Landtags  
Herrn Josef Nogger  
Silvius-Magnago-Platz 6

39100 Bozen BZ

## Beantwortung Landtagsanfrage Nr. 445/19 „Gefahrenzonenplan und Siedlungsgebiet“

Sehr geehrter Herr Leiter Reber,

in Beantwortung Ihrer im Betreff angeführten Anfrage teile ich wie folgt mit:

**1. Können jene Gemeinden, die keinen vollendeten und genehmigten Gefahrenzonenplan aufweisen, das Siedlungsgebiet laut Artikel 17 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und im Sinne des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft definieren? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**

Die Landesverwaltung geht davon aus, dass eine Definition der Siedlungsgrenzen ohne Kenntnis der Naturgefahren nicht möglich ist. Da sowohl für die Erstellung der Gemeindeentwicklungsprogramme für Raum und Landschaft als auch für die Gefahrenzonenpläne angemessene Fristen vorgesehen sind, sollte die Koordination der Planung möglich sein.

**2. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen alle Südtiroler Gemeinden einen genehmigten Gefahrenzonenplan aufweisen, damit alle Südtiroler Gemeinden zeitnahe ein Gemeindeentwicklungsprogramm vorlegen können?**

Artikel 55 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018 Nr. 9 „Raum und Landschaft“ sieht vor, dass die Gemeinden die Gefahrenzonenpläne innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten desselben erstellen. Dabei müssen sie die von der Landesregierung genehmigten Leitlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne beachten.

Artikel 103 „Übergangsbestimmungen“ Absatz 5 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018 Nr. 9 „Raum und Landschaft“ sieht vor, dass das Gemeindeentwicklungsprogramm innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes von den Gemeinden vorgelegt werden muss. In der Übergangszeit versteht man unter „Siedlungsgebiet“ die verbauten Ortskerne sowie jene zusammenhängende Siedlungsbereiche mit mehr als zehn Wohngebäuden, die eine Baudichte von mindestens 1,0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> aufweisen.

./.



**3. Inwiefern können jene Gemeinden, welche bis zum 1. Jänner 2020 keinen genehmigten Gefahrenzonenplan vorweisen, das Landesgesetz vom 10. Juli 2018 anwenden, ohne dass Fragen zur Rechtssicherheit auftreten?**

Da das Landesgesetz Raum und Landschaft eine Frist zur Erstellung der Gefahrenzonenpläne vorgibt, ist davon auszugehen, dass es in Hinsicht auf die Thematik Gefahrenzonenpläne rechtssicher angewendet werden kann. Die geltenden Planungsinstrumente bleiben aufrecht, die Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 55 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018 Nr. 9 „Raum und Landschaft“ wurden mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 23 vom 10. Oktober 2019 „Gefahrenzonenpläne“ genehmigt. Das Dekret regelt auch die Handlungsweise in Gebieten, die nicht auf Naturgefahr untersucht wurden.

**4. Welche Südtiroler Gemeinden werden bis zum 1. Jänner 2020 keinen genehmigten Gefahrenzonenplan aufweisen können?**

Die Gefahrenzonenpläne unterliegen einem Genehmigungsverfahren, in das mehrere Körperschaften involviert sind und das auch Privaten die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt. Deshalb ist eine verbindliche Antwort auf diese Frage nicht möglich. Den derzeitigen Stand der Gefahrenzonenplanung in Südtirol können Sie der beiliegenden Karte entnehmen.

Freundliche Grüße

Die Landesrätin  
Maria Hochgruber Kuenzer  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:  
Karte Stand Gefahrenzonenplanung 17.10.2019

Firmato digitalmente da: Maria Magdalena Hochgruber  
Data: 18/10/2019 15:45:45

